

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Matthias Berninger, Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn), Antje Hermenau, Kristin Heyne, Dr. Manuel Kiper, Dr. Angelika Köster-Loßack, Oswald Metzger, Cem Özdemir, Simone Probst, Christine Scheel, Wolfgang Schmitt (Langenfeld), Margareta Wolf (Frankfurt) und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung  
– Drucksachen 13/8796, 13/9070, 13/9351, 13/9822 –**

### **Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes**

Der Bundestag wolle beschließen:

#### **I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:**

1. Das Hochschulrahmengesetz (HRG) und das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sind dringend reformbedürftig. Beide Gesetze zu einem Reformprojekt mit nachhaltigen Impulsen an den Hochschulen zusammenzufügen ist die zentrale Aufgabe der gemeinsamen Hochschulpolitik von Bund und Ländern. Mit dem Entwurf zum Hochschulrahmengesetz hat die Bundesregierung allerdings die erforderliche große Strukturreform des Hochschulwesens in Deutschland, die sie immer wieder angekündigt und gefordert hat, nicht nur nicht zustande gebracht, sondern in den Sand gesetzt. Die euphorischen Bewertungen der HRG-Novelle, zu denen sich Teile der Öffentlichkeit in- und außerhalb der Hochschulen haben hinreißen lassen, nur weil überhaupt etwas geschehen ist, erwiesen sich doch als etwas voreilig. Die Bundesregierung ist mit ihrer HRG-Novelle in der Sache gescheitert.

Mit der Reform des BAföG, die von der Bundesregierung mindestens ebenso groß angekündigt wurde, ist sie ebenfalls gescheitert. Die BAföG-Reform ist aber als soziales Fundament der Hochschulstrukturreform unverzichtbar und wäre mit der Reform des HRG zu koppeln gewesen. Da die Reform des BAföG ausbleibt, wird ein immer größerer Teil von Studierwilligen ausgegrenzt und von einem Studium abgeschreckt. Zudem dauert auch eine Fehlentwicklung an, die ein solides Studium ebenso behindert wie eine sachgerechte Studienreform: der zunehmende Zwang zu studienferner Erwerbsarbeit, mit

der viele Studierende ihren Lebensunterhalt während des Studiums sichern müssen – anstatt zu studieren. Um so weniger Grund gibt es, den HRG-Entwurf der Bundesregierung in der Sache und als Einstieg in die Hochschulreform positiv zu bewerten.

2. Die Bundesregierung gibt den Hochschulen keine wirkliche Autonomie und keine echten Rechte. Nach wie vor dürfen sie beispielsweise kein eigenes Vermögen erwerben. Beim angeblichen Kern des Regierungsentwurfs, dem Angebot von „mehr Hochschulautonomie“, handelt es sich vielmehr nur um eine schrittweise Autonomisierung der Mangelverwaltung: Hochschulleitungen sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern wird erleichtert, den Mangel an Personal und Geld, aber auch an Phantasie, Effizienz und Effektivität bei der zugegebenermaßen schwierigen Organisation der unterfinanzierten Massenhochschulen in Druck auf die Studierenden zu verwandeln. Statt die „Kundenorientierung“ der Hochschulen zu fördern und die Position der „Nachfragerinnen“ und „Nachfrager“ nach Lehrleistungen zu stärken – also die Qualifikationsbedürfnisse der Studierenden in den Mittelpunkt zu rücken, was auch im gesellschaftlichen Interesse an mehr und besser qualifizierten jungen Menschen läge – werden die Probleme lediglich oberflächlich kosmetisch geschönt. Hochschulleitungen und Hochschullehrerinnen bzw. Hochschullehrern wird die Ausflucht eröffnet, Defizite bei angeblich schlecht vorgebildeten, untalentierten oder nicht anpassungsfähigen Studierenden zu suchen. Dagegen werden sie kaum angeregt, das eigene, oft erzwungenermaßen mangelhafte Angebot systematisch zu verbessern.

Der Entwurf privilegiert Lehrkörperpositionen gegenüber dem Recht auf Bildung, dessen Sicherung zu den Kernaufgaben öffentlicher Daseinsvorsorge und Standortpolitik gehört. Er ist durchdrungen von Liebedienerei gegenüber dem Wissenschaftsestablishment und Mißtrauen gegenüber der Lernbereitschaft und Lernfähigkeit der jungen Generationen. Die beträchtliche öffentliche Zustimmung, die der Entwurf erfahren hat – allen voran die Reaktion der Hochschulrektorenkonferenz –, zeigt, daß nur allzu viele Akteure an den Hochschulen bereit sind, dieses fragwürdige Angebot anzunehmen. Mag sein, daß die Bundesregierung auf kurze Sicht durchaus richtig spekuliert, wenn sie auf Ressentiments des ängstlichen Teils der Hochschullehrerschaft setzt, der seiner eigenen Institution und den Studierenden zunehmend feindselig gegenübersteht. Dem dynamischen Teil der Hochschullehrerschaft, der gemeinsam mit Studierenden zu einer durchgreifenden inhaltlichen und strukturellen Réform der Massenhochschulen bereit wäre, bietet der Reformtorso zu wenig. Dem Ziel, an den Hochschulen zur Schaffung eines Reformklimas beizutragen und den Reformwillen zu beflügeln, ist diese Novelle abträglich, weil sie am Kern der Probleme von Massenhochschulen vorbeizieht, die Hochschulen noch mehr entlang von Gruppeninteressen auseinanderdividiert anstatt Reformwillige gegen Besitzstandswahrer zu motivieren und weil sie ihre partielle

Schubkraft auch aus antiaufklärerischen Vorurteilen gegenüber Bildung, bildungsfeindlichen Vorstellungen vom Studium und antistudentischen Reflexen bezieht.

3. Infolgedessen mangelt es dem Regierungsentwurf auch an einem konsistenten Regulierungsprinzip. Hektische Überregulierung und überstürzte Deregulierung wechseln ständig und folgen vor allem den Interessenlagen der bevorzugten konservativen professoralen Zielgruppe. Im einzelnen sind am Regierungsentwurf folgende Punkte zu kritisieren:

- Die Reform des Schlüsselbereichs Personalstruktur und damit die Sicherung der Qualifizierung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler ist versäumt worden. Überkommenes Beamtenrecht und Standesinteressen behindern die Fortentwicklung der Personalstruktur in Richtung auf einen modernen Lehrkörper mit flachen Hierarchien. Versäumt wurde vor allem, den anstehenden Generationenwechsel in der Hochschullehrerschaft für eine systematische Förderung junger Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler zu nutzen. Statt dessen bleiben Positionen professoraler Vorherrschaft unangetastet, wird die Personalpolitik als Terrain für Männerseilschaften geschützt. Die international belächelte Habilitation als Einstellungsvoraussetzung für das Professorenamt ist aufgeweicht, aber immer noch nicht abgeschafft. Sie ist – legt man zeitgemäße Qualifikationserfordernisse für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer als Maßstab an – überholt; ihre Beibehaltung bedient lediglich berufsständische Eitelkeiten in Teilen der Hochschullehrerschaft und den Dünkel einiger Standesvertreter. Sie bindet außerdem junge Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bzw. ihre Forschungsvorhaben an professorales Wohlwollen. Dies führt zur Reproduktion überkommenen Wissens und verhindert den Durchbruch innovativer Ansätze. Besonders im Bereich der Geisteswissenschaften sind die deutschen Hochschulen deshalb gemessen an internationalen Standards mittlerweile ins Hintertreffen geraten.
- Eine Reform der Hochschulverfassung, die den Hochschulen die Wahl zwischen verschiedenen Organisationsformen eröffnet und allen Hochschulmitgliedern eine substantielle Mitwirkung an der Ausgestaltung der Hochschulautonomie bietet, ist ausgeblieben. Insbesondere ist versäumt worden, ein ausgewogenes Verhältnis von professionellen Hochschulleitungen, pluralistisch besetzten Kuratorien und demokratisch legitimierten Organen der Hochschulselbstverwaltung, die grundlegende Entscheidungskompetenzen haben, festzuschreiben. Der Entwurf betreibt leichtfertige Deregulierung wo weniger, aber verbindliche Normen notwendig sind.

Eine demokratische Gesellschaft braucht demokratische Hochschulen. Die Hochschulen in der Demokratie können nicht anders als demokratisch verfaßt sein. Sie brauchen den Dialog mit der Gesellschaft, um Inhalte von Forschung und

Lehre immer wieder neu definieren zu können. Es müssen deshalb Schnittstellen installiert werden, die den Austausch zwischen Hochschule und anderen Teilen der Gesellschaft ermöglichen. Ebenso müssen die Grundlagen für einen offenen Diskurs zwischen allen Beteiligten geschaffen werden. Hierzu gehört auch, für alle Mitglieder der Hochschulen angemessene Bedingungen für effektive und effiziente Mitbestimmung zu schaffen. Um die Mitwirkungsrechte aller Hochschulmitglieder und die Freiheit von Forschung und Lehre zu sichern, sind demokratisch strukturierte Gremien, die entscheidungs- und beschlußfähig sind und sich auf die Kernfragen der Hochschulorganisation in ihrem sachdienlich abgegrenzten Bereich konzentrieren – Personal, Lehre, Studium, Forschung –, unverzichtbar.

Die Bundesregierung hat statt dessen mit einer faden-scheinigen, überzogenen und vielfach vorgeschobenen Kritik an angeblichen und tatsächlichen Defiziten der Gruppenuniversität Demokratie als allgemeines gesellschaftliches Organisationsprinzip überhaupt für unzulänglich erklärt. Mit dem weitgehenden Verzicht, die ansonsten überstrapazierte Rahmenkompetenz auch bei der inneren Organisation der Hochschulen wahrzunehmen, dokumentiert sie vor allem ihr eigenes Mißtrauen in demokratische Prinzipien und Verfahren sowie einen mittlerweile fast schon bedrohlichen Mangel an gestalterischer Phantasie.

- Versuche, das Studium durch einheitliche Regelstudienzeiten und Zwischenprüfungen zu verschulen, behindern die Bemühungen an den Hochschulen, mit flexiblen Studiengängen vielfältigen Bildungs- und Ausbildungsanforderungen gerecht zu werden. Und sie behindern die Studierenden, durch die eigenständige Gestaltung des Studiums entsprechend ihrer Fähigkeiten und Interessen ihrerseits auf diese Anforderungen zu reagieren. Die Studienzeit muß nach den Anforderungen des jeweiligen Faches festgelegt werden und nicht qua Verordnung, sie ist deshalb Kernkompetenz der Hochschulen. Indem die Bundesregierung diese durch ihre Regelstudienzeitregelung beschneidet, beraubt sie die Hochschulen eines entscheidenden Instruments autonomer Profilbildung. Insbesondere in diesem so wichtigen Bereich der Studienstruktur verfällt die Bundesregierung ins andere Extrem, dem der detailistischen Überregulierung.

Anstelle einer Regelstudienzeit ist eine Mindeststudienzeit sinnvoll, die die Hochschulen autonom festsetzen und für die sie den Studierenden das erforderliche Angebot an prüfungsrelevanten Veranstaltungen garantieren. Zudem ist die Struktur des Studiums so transparent zu machen, daß die Studierenden ihr Studium selbständig organisieren können. Den Hochschulen ist insbesondere die Möglichkeit zu eröffnen, die Länge des Studiums an die hochschul-eigene Profilbildung und ihre Auffassungen vom fachlich Gebotenen anzupassen.

- Zwischenprüfungen werden durch das Credit-Point-System und den Ausbau der Beratungspflicht der Hochschulen eigentlich überflüssig gemacht, aber im HRG-Entwurf dennoch beibehalten. Regelstudienzeiten und Zwischenprüfungen machen aus fachlichen, studienorganisatorischen oder hochschuldidaktischen Gründen wenig Sinn, wenn die Hochschulen durch eine angemessene materielle und personelle Ausstattung instand gesetzt werden. Sie eignen sich allerdings als Kontroll- und Sanktionsinstrumente im Rahmen der Studierendenförderung. Insofern hat die Bundesregierung bereits Teile ihres Instrumentariums der BAföG-Reform vorweggenommen und gleichzeitig deutlicher werden lassen, wes Geistes Kind sie sein wird. Mangelhafte Personal- und Sachmittelausstattung, zu geringe Förderung nach dem BAföG, schlecht strukturierte und veraltete Studiengänge zwingen viele Studierende dazu, länger zu studieren, als sie wollen. Sie dafür zu bestrafen ist zwar einfach, aber unsinnig, verschärft nur die Mißstände und ist außerdem moralisch fragwürdig.
- Mit hochschuleigenen Auswahlverfahren zur Vergabe von Studienplätzen wie Eingangstests, Zulassungsprüfungen und Auswahlgesprächen entläßt sich der Staat partiell aus der Verantwortung für ein geordnetes Zulassungsverfahren. Elitären Auswahlritualen und professoralen Allmachtsphantasien wird ebenso Vorschub geleistet wie subjektivistischer Selektion entlang der Interessen und Neigungen von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die den vielfältigen Lerntypen der heutigen Studiengenerationen nicht mehr gewachsen sind. Viele Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sind heute gar nicht in der Lage, Zulassungsprüfungen fachgerecht durchzuführen. Auswahlgespräche fördern Willkür. Tests spiegeln nur begrenzt das Wissen von Bewerberinnen und Bewerbern wider, nicht aber ihr Können. Personalkapazitäten und bürokratische Energien, die für die Auswahlverfahren offenbar vorhanden sind, sollten sinnvollerweise dafür verwandt werden, die Sicherung des Anspruchs der Studierenden auf studienbegleitende Beratung auszubauen und die Beratungspflichten der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zu gewährleisten.
- Es entspricht den restriktiven Regelungen des Studiums, daß Bund und Länder auch nicht bereit und fähig waren, die institutionellen Möglichkeiten für Studierende zu verbessern, ihre Interessen zu vertreten und als Körperschaft an der Hochschulreform mitzuwirken. Nach wie vor bleiben die Vorschriften, die Stellung und Rechte der verfaßten Studierendenschaften berühren, weit hinter dem zurück, was rechtlich möglich ist und in Landesgesetzen bereits festgelegt wurde. Insbesondere wurde versäumt, das Recht der Studierenden festzuschreiben, in allen Bundesländern verfaßte Studierendenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Beitrags- und Finanzhoheit und Satzungsautonomie zu bilden. Zwangsläufig

wurde damit auch versäumt, ihre gesellschafts- und gesellschaftspolitisch bezogenen Artikulations- und Handlungsmöglichkeiten zu stärken, die für eine umfassende Persönlichkeitsbildung, wie sie die Hochschulen anzustreben haben, unverzichtbar sind.

- Die Bundesregierung weigert sich hartnäckig, Studiengebühren durch die Aufnahme eines Studiengebührenverbots in das Hochschulrahmengesetz bundesweit auszuschließen. Dies ist ebenso verwunderlich wie fahrlässig, da eine Mehrheit für diese Reformmaßnahme – nach allem was von den maßgeblichen bildungspolitischen Entscheidungsträger und -trägerinnen zu dieser Frage öffentlich zu vernehmen ist – sowohl im Deutschen Bundestag als auch im Bundesrat herstellbar scheint. Das eigentliche Motiv für diese Abstinenz – Landesregierungen derselben Provenienz wie die Bundesregierung an Alleingängen bei Studiengebühren nicht hindern zu wollen – zeugt von der Dominanz parteitaktischer Überlegungen im Regierungsentwurf.

Das Verbot von Studiengebühren dient dazu, bei aller notwendigen und wünschenswerten Vielfalt eine grundlegende Gemeinsamkeit des Hochschulwesens in Deutschland zu erhalten: daß nämlich auch dieser Bildungssektor der Verwirklichung des Rechts auf Bildung verpflichtet bleibt. Die Einführung von Studiengebühren in einzelnen Bundesländern wird eine Studierendenfluktuation auslösen, die die Mehrheit der Länder, die sich gegen Studiengebühren aussprechen, in Zugzwang setzt. Sie müssen unter Umständen aus finanziellen Erwägungen und entgegen ihrer hochschulpolitischen Ambitionen entweder mit einer Verschärfung des Numerus clausus oder ebenfalls mit der Einführung von Studiengebühren reagieren. Der Verzicht auf das Studiengebührenverbot im HRG führt nicht zu hochschulpolitischem Pluralismus, sondern setzt lediglich einen negativen Vereinheitlichungsprozess in Gang und unterhöhlt damit das Recht auf Bildung.

Im übrigen sind Studiengebühren kein geeignetes Mittel, die Finanzkrise der deutschen Hochschulen zu beheben. Weder stärken sie deren Wettbewerbsfähigkeit noch verbessern sie die Qualität der Lehre. Die Vorstellung, Gebühren könnten die hochschulinterne Position der Studierenden stärken, weil sie der Hochschule als mit Marktmacht ausgestattete Konsumenten gegenüberreten, hält ökonomischen Überlegungen nicht stand und ist offenkundig ein ideologisches Konstrukt. Gleichzeitig treiben Gebühren die Hochschulen in wissenschaftsferne und ausbildungsfremde Studienorganisation unter dem Diktat der Mittelaquisition und nähren hochschulpolitischen Opportunismus. Sie sind ungeeignet, die Studiendauer zu verkürzen und die Eigenverantwortung der Studierenden zu fördern. Studiengebühren sind sozialpolitisch untragbar, sie setzen falsche bildungspolitische Signale mit unerwünschten

hochschulpolitischen Effekten, weil sie suggerieren, der Zugang zur höheren Bildung hänge davon ab, wer über das meiste Geld verfügt. Und sie sind finanzpolitisch fragwürdig, weil die Einkünfte kaum an den Hochschulen bleiben, sondern den allgemeinen Haushalten zugeschlagen werden. Insbesondere letzteres ist ein starker Beweggrund für Finanzpolitiker auf Landesebene, entgegen aller hochschul- und bildungspolitischer Bedenken auf Gebührenlösungen zu setzen. Um so zwingender ist es gerade in einer Situation knapper öffentlicher Mittel, diesen bildungs-fremden Begehrlichkeiten durch ein Studiengebührenverbot im Hochschulrahmengesetz den Riegel vorzuschieben.

4. Ob das Hochschulrahmengesetz ein zustimmungspflichtiges Gesetz ist oder nicht, ist zwischen Bundesregierung und Bundesrat strittig. Die Bundesregierung behandelt diese Thematik entgegen ihren Behauptungen nicht als Rechtsfrage, sondern politisch. Sie will dem Bund einen größeren Handlungsspielraum gegenüber den Ländern verschaffen, die in ihrer Mehrheit andere hochschulpolitische Vorstellungen vertreten. Die Hochschulpolitik gehört aber zu den Kernelementen der Kulturhoheit der Länder, die auch den größten Teil der Hochschulfinanzierung bestreiten. Es ist deshalb auch und gerade bei der Rahmengesetzgebung in diesem Bereich politisch zwingend geboten, den Ländern das weitreichendste formelle Mitwirkungsrecht bei der Gesetzgebung einzuräumen, das das Grundgesetz vorsieht. Daß dies juristisch möglich ist, wenn es politisch gewollt wird, zeigen die vorliegenden Gutachten renommierter Juristen. Die Bundesregierung fordert deshalb einen politisch sinnlosen Föderalismuskonflikt und eine Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern vor dem Verfassungsgericht geradezu heraus, wenn sie auf ihrer politisch falschen und juristisch fragwürdigen Ablehnung der Zustimmungspflicht des Hochschulrahmengesetzes beharrt. Auch ihre offen widersprüchliche Haltung zum Studiengebührenverbot – Ablehnung von Gebühren, aber keine Verankerung dieser Position im HRG – ist zumindest teilweise der durchsichtigen Absicht geschuldet, die ohnehin nicht besonders starke Rechtsposition in der Frage der Zustimmungspflicht nicht noch weiter zu schwächen: Denn die Aufnahme des Studiengebührenverbots liefert ein zusätzliches Argument für die Zustimmungspflichtigkeit des HRG.
5. Der Regierungsentwurf schreibt in vielen Bereichen nur fest, was Hochschulen und Länder oft längst praktizieren. Interessierte Länder hätten vieles, was an dem Regierungsentwurf akzeptabel ist, im wesentlichen auch allein und ohne neues HRG in ihren Gesetzen regeln können – teilweise haben sie das bereits auch getan. Die Behauptung, das geltende HRG behindere die Länder entscheidend an eigener innovativer Gesetzgebung bzw. erst der Regierungsentwurf eröffne den Ländern und den Hochschulen die dringend benötigten Handlungsspielräume, ist erheblich zu bezweifeln. Allzu oft handelt es sich dabei um Schutzbehauptungen, die von Versäumnissen

ablenken, bzw. um Bemühungen, angebliche Verdienste zu überzeichnen

Daß die Bundesregierung diesen mageren Entwurf dem Deutschen Bundestag vorgelegt hat, ist ein Indiz dafür, daß sie sich ihrer eigenen Erfolglosigkeit durchaus bewußt ist. Da sie sich in den letzten Jahren vor allem durch Sparmaßnahmen hervorgetan hat, soll mit der HRG-Novelle wenigstens der Anschein von aktivem Reformeifer erweckt werden. Durchaus richtig kalkuliert hat die Bundesregierung zunächst, daß sich beträchtliche Teile der Öffentlichkeit von der Verantwortungsverschieberei zwischen Blockierern und Selbstblockierern gelangweilt oder abgestoßen abwenden und deshalb nur allzu gern bereit sind, fälschlicherweise bereits die bloße Existenz einer Gesetzesvorlage als Indiz für Handlungsfähigkeit zu werten. Hochschulleitungen sowie Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer schließlich haben unter dem Vorzeichen einer – durchaus sinnvollen – Stärkung der Hochschulautonomie vor allem Handlungsfreiheit gegenüber den Studierenden erhalten, die nicht wenige bereitwillig zur Verdrängung der ungelösten Reformaufgaben nutzen werden.

Es macht keinen Sinn, diese Art von Problemverdrängung und Scheinaktivismus weiter fortzusetzen. Die Gefahr ist nämlich zu groß, daß mit der eventuellen Verabschiedung des Regierungsentwurfs die Hochschulreform für mehrere Jahre zu den Akten gelegt werden muß, ohne daß Kernprobleme der Hochschulen wenigstens ansatzweise gelöst sind. An falschen und halbherzigen „Lösungen“ – mit denen unmittelbar nur wenig gewonnen ist, die aber perspektivisch Reformen behindern und den Aufbau eines Reformklimas zerstören – können weder das Parlament noch alle, die an den Hochschulen lehren, studieren und arbeiten, interessiert sein. Die Bundesregierung mit ihrem stereotypen Hinweis, wenig Reform sei besser als keine, verkennet dies entweder oder versucht absichtsvoll, sich abzeichnende Reformkonstellationen zu behindern und Reformprozesse abzuschneiden.

6. Der Regierungsentwurf beruht auf einem Kompromiss, den Bildungsminister Rüttgers und der Kultusminister des Landes Rheinland-Pfalz, Zöllner, nach längeren Verhandlungen zwischen Bund und Ländern im Sommer 1997 der Öffentlichkeit vorgestellt haben. Die Bundesregierung trägt die Verantwortung für diesen Gesetzentwurf, sie trägt sie aber nicht allein. Ebensolche Verantwortung tragen auch die Ländervertreter, die am Zustandekommen des „HRG-Kompromisses“ beteiligt waren.

Die parlamentarischen Beratungen in Bundesrat und Bundestag wurden durch diese Vorab-Verabredung des Gesetzentwurfs, der in einem von der Verfassung nicht vorgesehenen, aber zunehmend Platz greifenden semi-formellen Abstimmungsprozeß zwischen Parteioligarchien, einigen Ministern und Beamten zustande kam, erheblich beeinflußt und vor allem beschränkt. Dies ist der parlamentarischen Demokratie abträglich. Um so mehr ist zu begrüßen, daß diese außerparla-

mentarische Präformierung des Gesetzgebungsverfahrens durch den öffentlichen Druck der Studierendenproteste und im Verlauf der parlamentarischen Beratung partiell durchbrochen werden konnte. Mag sein, daß der Kompromiß auch zerbrochen ist, weil die Bundesregierung ihre Partner allzu offen und demonstrativ vorführen wollte. Es wirkt jedenfalls wenig vertrauensbildend, erst eine politische Verständigung herbeizuführen und anschließend die formelle Mitwirkung an der Beschlußfassung zu verweigern.

Insgesamt erweist sich die Sprengung des Kompromisses angesichts der identifizierten Schwachstellen des Regierungsentwurfs als unbedingt sinnvoll und geradezu notwendig. An die Länder ist deshalb die Bitte zu richten, dem vorliegenden Regierungsentwurf nicht zuzustimmen und ihn im weiteren Verfahren in den kritisierten Bereichen grundlegend zu verändern.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ihr starrsinniges Beharren auf dem Gesetzentwurf aufzugeben und im weiteren Gesetzgebungsverfahren auf die Änderungswünsche, wie sie verschiedene Bundesländer und der Bundesrat vortragen, einzugehen,
2. insbesondere den Widerstand gegen die Zustimmungspflicht sowie die Aufnahme eines Studiengebührenverbots in den Entwurf aufzugeben,
3. im Zusammenwirken mit dem Bundesrat und ausgehend von dessen Stellungnahme zum Regierungsentwurf in den Bereichen „Personalstruktur“, „Hochschulverfassung“, „Studienstruktur“, „hochschuleigene Auswahlverfahren“, „verfaßte Studierendenschaft“ und „Studiengebühren“ substantielle Veränderungen des Gesetzentwurfs vorzunehmen.

Bonn, den 11. Februar 1998

**Matthias Berninger**

**Elisabeth Altmann (Pommelsbrunn)**

**Antje Hermenau**

**Kristin Heyne**

**Dr. Manuel Kiper**

**Dr. Angelika Köster-Loßack**

**Oswald Metzger**

**Cem Özdemir**

**Simone Probst**

**Christine Scheel**

**Wolfgang Schmitt (Langenfeld)**

**Margareta Wolf (Frankfurt)**

**Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion**





